

**Satzung**  
**der**  
**Esterer Aktiengesellschaft**  
**Estererstraße 12**  
**84503 Altötting**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma Esterer Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Altötting.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, oder von Grundstücken oder von sonstigem Vermögen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gemäß Absatz 1 im In- und Ausland zu beteiligen, solche zu gründen und zu erwerben sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auch ganz oder teilweise mittelbar als Holdinggesellschaft ausüben.

§ 3

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4

1. Das Grundkapital beträgt Euro 2.000.000,00 und ist eingeteilt in 16.500 nennwertlose Stückaktien.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18.07.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt Euro 1.000.000,-- (in Worten: Euro Einemillion) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011).
3. Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
4. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.
5. Bei Sachkapitalerhöhungen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

6. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

#### § 5

1. Die Aktien lauten auf den Namenen.
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

#### § 6

1. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit die Verbriefung nicht nach den geltenden Regelungen einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, erforderlich ist. Es können Global- und/oder Mehrfachurkunden ausgegeben werden.
2. Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstandes. Im übrigen wird die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

### **III. Verfassung der Gesellschaft**

#### § 7

Organe der Gesellschaft sind:        der Vorstand,  
  der Aufsichtsrat,  
  die Hauptversammlung.

## **Vorstand**

### **§ 8**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und der eventuellen stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt, der auch die Bestellung vornimmt.

### **§ 9**

1. Besteht der Vorstand aus einer Person, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch diese vertreten. Sonst wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung nach § 181 BGB erteilen und jederzeit wieder entziehen. Er kann insbesondere einen Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.
3. Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.
4. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
5. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 10**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird

nicht mitgerechnet. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtszeit auscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen, sofern nicht ein Ersatzmitglied nachrückt.

3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestimmen, die nach einer bei der Wahl festzulegender Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß § 10 Abs. 2 stattfindet.

5. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt nach vorangegangener Kündigung niederlegen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zulässig und dem Vorstand, hilfsweise gegenüber dem Vorsitzenden, hilfsweise gegenüber dem ältesten Mitglied des Aufsichtsrats zu erklären. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## § 11

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung, in der das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz übernimmt. Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
2. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus oder ist nach übereinstimmender Erklärung der übrigen Mit-

gliedert der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auf die Dauer verhindert, sein Amt zu versehen, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für ihn vorzunehmen.

## § 12

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Abgesehen von den vom Gesetz, in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Fällen bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) alle Vorlagen an die Hauptversammlung,
  - b) Erteilung von Prokuren,
  - c) Aufnahme langfristiger Verpflichtungen und Kredite,
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Hypotheken. Außerdem Transaktionen in Wertpapieren und Beteiligungen jeweils mit einem Einzelwert von mehr als EUR 250.000,--.
  - e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

## § 13

1. Der Aufsichtsrat ist, soweit das Gesetz es zulässt, berechtigt, ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf Ausschüsse zu übertragen, die er aus seiner Mitte bestellt.
2. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

## § 14

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, für den Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Einberufungsfrist nicht eingehalten oder ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Im übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 15

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der betreffenden Sitzung; dies gilt auch bei Wahlen.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
5. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z. B. E-Mail) erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesord-

nung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Sie ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## § 16

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung. Die Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Euro 9000,--, für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates Euro 7500,-- und für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates Euro 6000,--.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben der Vergütung nach Absatz 1 Ersatz seiner Auslagen und eine auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist im Übrigen berechtigt, in Bezug auf die Aufsichtsrats Tätigkeit eine D&O-Versicherung (Directors und Officers Liability Versicherung) abzuschließen und die anfallenden Prämien zu übernehmen.
3. Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Abs. 1 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

## Hauptversammlung

### § 17

1. Innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat nach München oder einer anderen deutschen Stadt einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen einzuberufen.



4. Die Hauptversammlung darf in Ton und Bild übertragen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Entscheidung hierüber, auch über das zur Übertragung genutzte Medium, den Umfang der Übertragung und den möglichen Empfängerkreis trifft der Vorstand.

#### § 18

1. Eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Eine Umschreibung von Namensaktien im Aktienregister ist mit Ablauf der Anmeldefrist bis zum Ende der Hauptversammlung ausgeschlossen.

#### § 19

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstandes. Für den Fall, dass nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Vorstandes den Vorsitz führt, ist der Vorsitzende von der Hauptversammlung zu wählen. Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Form und die Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
3. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten

Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

#### **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

##### § 20

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen, der dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt.

##### § 21

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustbetrages ergebenden Jahresüberschuss bis zu 75% in freie Rücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

##### § 22

Der Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung an die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verwendet, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.